

im IV. Verwaltungsbezirk
 der Großherzogliche Oberamtsrichter Hoyer zu Lengsfeld,
 im V. Verwaltungsbezirk
 der Großherzogliche Oberamtsrichter Schenk zu Neustadt a/D.
 Weimar, am 27. Juli 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.**

[77] III. Zur Bestreitung der nach § 26 des Gesetzes vom 23. März
20. Dezember
 1881, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, zu leistenden
 Entschädigungen für an Rog oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche
 Anordnung getödtete Thiere wird auf Grund der §§ 27, 28, 33 des Gesetzes
 eine Abgabe von

Zwanzig Pfennigen für jedes Pferd, Esel, Maulthier, Maulesel,
 und von

Fünf Pfennigen für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder
 und Kälber)

zur Verbandskasse des Großherzogthums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß
 dieselbe mit

dem 15. August d. J.

von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe des
 festgestellten Viehstandsverzeichnisses auf sie entfallenden Beträge binnen der
 vorgeschriebenen Frist von vier Wochen an die Ortssteuereinnahmen pünktlich
 abzuführen, die letzteren aber haben für rechtzeitige Veibringung und Ab-
 lieferung derselben an die betreffenden Rechnungsämter in Gemäßheit § 9 der
 Instruktion vom 24. März 1881 gehörig Sorge zu tragen.

Weimar, am 1. August 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
 W. Genast.**